



# Ludwig Zimmermann

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

## Aktuelle Urteile:

**Wichtiger Hinweis zu den aktuellen Urteilen! Die Aktuellen Urteile und andere Meldungen rund ums Arbeits- und Sozialrecht finden Sie auf meinem Blog:**

[>>>zum Blog](#)

LSG Sachsen- Anhalt Urteil vom 03.03.2011, - L 5 AS 160/09 -

Hat ein Hartz-IV Empfänger vom Amt doppelt soviel Geld für die Miete erhalten, als er im Antrag angegeben hatte, kann das Jobcenter das Geld zurück verlangen .

Denn beim Lesen des Bescheids hätte der Hilfebedürftige erkennen können, dass ihm das Amt doppelt soviel Geld für die Miete zahlte wie er angegeben hatte, so das grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, daran ändert auch nichts, dass eine behauptete Rechenschwäche und die Einnahme von starken Schmerzmitteln vom Hilfebedürftigen vorgetragen wurden.

[>>>mehr](#)

---

Landessozialgericht Baden-Württemberg Urteil vom 12.05.2011, - L 12 AL 1208/10 -, Revision zugelassen

Eine Altersrente nach dem schweizerischen Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist mit einer deutschen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar und führt zum Ruhen des Anspruchs (Anschluss an BSGE 102, 211 = SozR 4-4300 § 142 Nr. 4).

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nur teilweise in Höhe der schweizerischen Rente, wenn diese - wie hier - auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts geleistet wird.

[>>>mehr](#)

---

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt Urteil vom 11.05.2011, - L 5 AS 129/08 -

Für die Zeit vor einer gesetzlichen Regelung ab dem 1. August 2006 in §



# Ludwig Zimmermann

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

22 Abs. 1 Satz 4 SGB II fehlte eine Sonderregelung zur Behandlung von Betriebskostenerstattungen. Daher minderte eine entsprechende Rückzahlung nicht den Bedarf für die Kosten der Unterkunft, sondern war gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 15. April 2008, B 14/7b AS 58/06 R (37)).

[>>>mehr](#)

---

Sozialgericht Dresden Urteil vom 30.05.2011, - S 3 AS 2611/09 -  
,Berufung zugelassen

Bei Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen gehören zu den zu übernehmenden Unterkunftskosten die Schuldzinsen eines Finanzierungskredites in angemessenem Umfang, Betriebskosten wie bei Mietwohnungen, Grundsteuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsbeiträge, sonstige Ausgaben zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes sowie eine von der Wohnungseigentümerversammlung beschlossene Instandhaltungsrücklage (vgl. Piepenstock bei juris PK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 22, Rn 40).

Dazu gehören die gesamten Schuldzinsen auch dann, wenn der Bewohner im Innenverhältnis eines Gesamtschuldverhältnis nur die Hälfte der Kreditzinsen schuldet, jedenfalls dann, wenn die Übernahme der vollen Kreditzinsen letztlich –ggf. auch nur faktisch - unvermeidbar ist.

Die Rechtsfrage, ob bzw. unter welchen Bedingungen im Falle getrennt lebender Miteigentümer die vollen Schuldzinsen selbst genutzten Wohneigentums in die Berechnung der Unterkunftskosten des hilfebedürftigen Miteigentümers einzustellen sind, kommt grundsätzliche Bedeutung zu.

[>>>mehr](#)

---

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 30.05.2011, - L 19 AS 431/11 B ER -

In der Literatur wird mit überzeugenden Argumenten die Auffassung vertreten, dass selbst hilfebedürftigen Ausländern, bei denen ein Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. eine Erwerbsunfähigkeit i.S.v. § 8 Abs. 2 SGB II vorliegt, zumindest Leistungen analog § 1a Asylbewerberleistungsgesetz



# Ludwig Zimmermann

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

(AsylbLG) vom Leistungsträger nach dem SGB XII zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn sie nicht Mittel zur Ausreise erhalten. Darüber hinausgehende Leistungen stehen im Ermessen der Sozialhilfeträger (vgl. Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII K § 23 Rn 50; Brühl in LPK-SGB II, 3. Aufl., § 8 Rn 35; Birk in LPK-SGB XII, 8. Aufl., § 23 Rn 27).

[>>>mehr](#)

---

Sozialgericht Berlin Urteil vom 11.05.2011, - S 55 AS 13521/10 -

4 jähriges Kind, die in einer Migranten- und einkommenslosen - Familie aufwächst, hat gegenüber dem Jobcenter ein um 15,00 EUR monatlich erhöhten Anspruch auf Grund der Betreuungskosten in einer Kindertageseinrichtung.

Monatliche Betreuungskosten für den Aufenthalt in einer Kindertageseinrichtung von 15,00 EUR begründen einen Anspruch des hilfebedürftigen Kindes auf Leistungen zur Sicherstellung eines unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs nach Art 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG bzw. § 21 Abs. 6 SGB 2, solange eine Befreiung von den Betreuungskosten nach §§ 90 Abs. 3 SGB 8 oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (für Berlin: § 4 Abs. 4 TKBG) nicht erfolgt ist.

[>>>mehr](#)

---

Bundessozialgericht 27.04.2011 – B 11 AL 11/11 B

Keine Bindung der Sozialgerichte an Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder an arbeitgerichtliche Vergleiche hinsichtlich der Frage, ob der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis gelöst oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass zur Lösung gegeben (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) und dadurch eine Sperrzeit auslöst.

[>>>mehr](#)

---

Sozialgericht Berlin, Urteil vom 11.05.2011 – S 55 AS 13521/10

Solange keine Befreiung von der Beitragspflicht für Beiträge zu einer Kindertagesstätte nicht erfolgt ist (§ 90 Abs. 3 SGB 8) kann ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten gegenüber dem Jobcenter (§ 21 Abs. 6 SGB 2) bestehen.

[>>>mehr](#)

---

Seit dem 1. Juni 2011 gelten Mindestlöhne im Wach- und Sicherheitsgewerbe.



# Ludwig Zimmermann

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

[>>>mehr](#)

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 01.06.2011 – VIII ZR 91/10*

**Wiederholte unpünktliche Zahlung der Miete kann bei mehrfacher Abmahnung dazu führen, dass der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen kann.**

[>>> mehr](#)

<<< Anmerkung: Leistungsbezieher nach dem SGB II sind auf die pünktliche Zahlung der Kosten der Unterkunft durch den Leistungsträger angewiesen. Wird eine Zahlungsverzögerung durch den Leistungsträger schuldhaft verursacht, so kann sich hieraus ein Amtshaftungsanspruch ergeben (Landgericht Kiel Anerkenntnisurteil vom 08.12.2010, -AZ.: 17 0 160/10; vgl. [hier](#)).

---

*Landessozialgericht Nordrhein - Westfalen, Urteil vom 16.05.2011, - L 19 AS 2202/10 -, Revision zugelassen*

## **50 qm Wohnfläche für alleinstehende Hartz-IV-Bezieher**

Das LSG Essen hat entschieden, dass alleinstehende Bezieher von Hartz-IV- Leistungen in Nordrhein-Westfalen ab dem 01.01.2010 einen Anspruch auf 50 Quadratmeter Wohnfläche haben.

[>>> mehr](#)

---

**In einem vom Bundessozialgericht behandelten Fall war der Leistungsberechtigte auf ein eigenes Kraftfahrzeug (PKW) angewiesen um seinen Ausbildung, die nach § 16 Abs. 1 SGB II iVm § 77 SGB III ff. gefördert wurde zu erreichen.** Der

Leistungsträger hatte einen Pauschbetrag in Höhe von 0,20 EUR je Entfernungskilometer (der Hin- und Rückfahrt) zugrunde gelegt (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. B Alg II-V). Diese Regel ist nach dem BSG wegen der Rechtsgrundverweisung des § 16 Abs.2 S. 1 SGB II auf das SGB III nicht anwendbar, so dass ein Anspruch auf Zahlung für jeden Fahrkilometer iHv 0,20 EUR besteht. Der Leistungsberechtigte, hat mithin einen Anspruch auf den doppelten Betrag (BSG 06.04.2011 – B 4 AS 117/10).

Der Entscheidung des BSG ist zu folgen, weil Fahrkosten für den Weg zur Arbeit abweichend von der Regelung nach § 81 SGB III nach § 6 Abs. 1 Nr.3 Alg II-V auch in tatsächlicher Höhe nachgewiesen werden können.

---



# Ludwig Zimmermann

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

---

*Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Urteil vom 12.05.2011, - L 9 SO 105/10 -*

**Inhaftierte Hilfesuchende haben (nur) dann einen Anspruch auf Übernahme der Mietzinszahlungen gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII , wenn sie eine kurzzeitige Haftstrafe verbüßen (von unter einem Jahr; vgl. hierzu Beschluss des erkennenden Senats vom 19.05.2005, L 9 B 9/05 SO ER).**

Die Konsequenz daraus ist allerdings, dass dann grundsätzlich eine andere Hilfeform (Auflösung der Wohnung und Einlagerung der persönlichen Sachen auf Kosten des Sozialhilfeträgers) gefunden werden muss (vgl. Blüggel in: jurisPK-SGB XII, 1. Aufl. 2010, § 68 Rn. 25 m. N.).

[>>> mehr](#)

---

*Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Urteil vom 31.03.2011, L 9 SO 45/09 -,Revision anhängig beim BSG unter dem AZ.: B 8 SO 11/11 R*

**Die Regelung des § 133a SGB XII bestimmt, dass für Personen, die am 31.12.2004 Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG hatten, diese Leistung in der für Dezember 2004 festgestellten Höhe weiter erbracht wird.**

Diese Vorschrift trägt als Übergangsnorm dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes und damit der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Mit ihr sollte also lediglich Personen, die sich auf die bestehende Regelung bereits tatsächlich eingestellt hatten, der erhöhte Barbetrag erhalten bleiben (BSG, Urteil vom 26.08.2008, B 8/9 B SO 10/06 R, Rn. 24; BT-Drs. 15/3977, S. 7).

Aus dieser Zwecksetzung und der Formulierung weiter erbracht in § 133a SGB XII ist zu schließen, dass eine Unterbrechung zum Anspruchsausschluss führt. Der zusätzliche Barbetrag ist damit abhängig vom Fortbestand des Anspruchs auf den Barbetrag dem Grunde nach (Armbrost in LPK-SGB XII, § 133a Rn. 3; Falterbaum in Hauck/Noftz, K § 133a SGB XII; zum Vorstehenden bereits: Urteil des erkennenden Senats vom 18.02.2010, L 9 SO 33/08; Revision anhängig beim BSG unter dem AZ.: B 8 SO 16/10 R).

[>>> mehr](#)

---



# Ludwig Zimmermann

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

*Hessisches Landessozialgericht Urteil vom 23.03.2011, - L 6 AS 382/07 -*

**Hat ein ernsthafter Versuch der Auflösung der Erbengemeinschaft stattgefunden, ist weiteres von dem Hilfebedürftigen nicht zu fordern und es hat dabei zu verbleiben, dass sein ideeller Anteil zu einem Drittel nicht verwertbar ist und deshalb kein zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II darstellt.**

Dementsprechend kommt es auf die die weitere Frage, ob eine Verwertung des Immobilienanteils offensichtlich unwirtschaftlich wäre oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II), nicht mehr an.

[>>> mehr](#)

---

*Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 17.05.2011, - L 6 AS 356/11 B ER -*

**Im Rahmen der Folgenabwägung sind den Antragstellern (Rumänien) Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.**

Denn Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht abschließend zu klären ist die Frage, ob der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II (Leistungsausschluss, wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt), zu Lasten der Antragsteller eingreift. Es bestehen nach den bisherigen Überlegungen des Senats erhebliche Zweifel, ob der Leistungsausschluss in dieser Vorschrift mit dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union vereinbar ist (so bereits Beschluss des erkennenden Senats vom 26.02.2010 - L 6 AS 154/09 AS ER; vgl auch LSG NRW Beschluss vom 17.02.2010 - L 19 B 392/09 AS ER; LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.01.2010 - L 25 AS 1831/09 B ER; LSG Bayern Beschluss vom 04.05.2009 - L 16 AS 130/09 B ER; in der Literatur: Valgolio in Hauck/Noftz § 7 Rn 30).

[>>> mehr](#)

---

*Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 18.05.2011, - L 7 AS 619/11 B -*

**Umzugskosten müssen vor erfolgtem Umzug beantragt werden.**

Denn der Anspruch nach § 22 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) setzt grundsätzlich wegen des Zusicherungserfordernisses über das Antragsprinzip hinaus (§ 37 SGB II) eine positive Übernahmeentscheidung vor vertraglicher Begründung der zu



# Ludwig Zimmermann

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

übernehmenden Aufwendungen voraus.

Maßgeblich ist der Abschluss des Vertrages mit dem Umzugsunternehmen (Lang-Link, Kommentar zum SGB II, 2. Auflage 2008, § 22 Rn. 82; Berlitz in LPK-SGB II, 3. Auflage 2009, § 22 Rn. 105 f.). Verzichtet werden kann auf die vorherige Zusicherung der Umzugskosten nur dann, wenn eine fristgerecht mögliche Entscheidung vom Verwaltungsträger treuwidrig verzögert worden ist (BSG, Urteil vom 06.05.2010 - B 14 AS 7/09 Rn. 13).

[>>> mehr](#)

---

*Sozialgericht Freiburg Urteil vom 15.04.2011, - S 6 AS 3782/09 -, Berufung zugelassen*

**Eine vorherige Belehrung über die konkrete Höhe des vom Leistungsträger als angemessen erachteten Wasserverbrauchs ist dann entbehrlich, wenn der Verbrauch erheblich über dem Grenzwert (hier: mehr als dem Dreifachen) liegt.**

Das Bundessozialgericht hat bereits entschieden, dass es bei der Senkung von Unterkunftskosten auf das angemessene Maß nach § 22 SGB II aus dem Verständnis einer Zumutbarkeitsregelung heraus im Regelfall ausreichend ist, dass der Hilfebedürftige den angemessenen Mietzins und die Folgen mangelnder Kostensenkung kennt. Mehr braucht folglich nicht Gegenstand eines Hinweises des zuständigen Trägers zu sein. Weitergehende Handlungsanweisungen sind – auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten – entbehrlich. Es steht dem Hilfebedürftigen im Rahmen eigenverantwortlichen Handelns frei, bei weitergehendem Informationsbedarf gegebenenfalls beim Leistungsträger nähere Einzelheiten – z.B. wie sich der Betrag im Einzelnen errechnet – zu erfragen (BSG, Urt. v. 19.03.2008 – B 11b AS 41/06 R, -Rn. 21).

[>>> mehr](#)

---

*Sozialgericht Dortmund Urteil vom 09.03.2011, - S 57 (37) AS 129/09 -*

**Für die Kosten der Erstausrüstung einer neuen Wohnung nach Verlassen des Frauenhauses ist grundsätzlich der Leistungsträger zuständig, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die auszustattende Wohnung liegt, denn der Bedarf nach einer Erstausrüstung für die Wohnung entsteht erst mit dem tatsächlichen Umzug (vgl. Sozialgericht Stade, Beschluss vom 24.08.2010, Az.: S 17 AS 613/10 ER, m.w.N.; Münder in: LPK-SGB II, 3. Auflage, § 23 Rdnr. 47; a. A. Sozialgericht Aachen,**



# Ludwig Zimmermann

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

Urteil vom 20.07.2007, Az.: S 8 AS 17/07; Nr. 4 des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.07.2009, Az.: II B 4 – 3761; Schoch in: LPK-SGB II, 3. Auflage, § 36 a Rdnr. 8).

[>>> mehr](#)

---

*LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 9.5.2011,- L 8 SB 2294/10 -*

**Die Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich RF sind wegen einer Harn- und Stuhlinkontinenz nicht gegeben, wenn eine praktisch bestehende Bindung an das Haus durch Versorgung mit Inkontinenzartikeln zumutbar verhindert werden kann und der Behinderte nicht generell vom Besuch öffentlicher Veranstaltungen ausgeschlossen ist** (Fortführung Urteil des Senats vom 18.03.2005 - L 8 SB 2366/03 -, ).

[>>> mehr](#)

---

**Vorläufige Leistungen nach § 43 Abs. 1 SGB I können dann nicht mehr erbracht werden, wenn der eigentlich zuständige Träger die Erbringung der Leistungen bereits bestandskräftig abgelehnt hat.**

[>>> mehr](#)

---

*Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 28.04.2011, - L 4 R 1119/09 -*

**Bei der in einer Anlage zu einem Rentenbescheid enthaltenen Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen handelt es sich nicht um einen (feststellenden) Verwaltungsakt, wenn lediglich nur die Belehrung über die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten auf diese Anlage verweist.**

Die Hinzuverdienstregelung des § 96a SGB VI ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

[>>> mehr](#)

---

*Hessisches Landessozialgericht Urteil vom 15.03.2011, - L 3 U 90/09 -*

**Arbeitnehmern sind während ihrer Arbeit gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch für Personen, die wie**





# Ludwig Zimmermann

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

**Arbeitnehmer tätig sind. Hilft ein Student seinen Eltern bei Eigenbauarbeiten, so handele es sich allerdings um eine übliche und zu erwartende Gefälligkeitsleistung, die nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt.**

[>>> mehr](#)